

# RS Vwgh 1996/3/21 95/15/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §22;

BAO §23;

EStG 1988 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Ein Fremdvergleich ist nicht nur bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen, sondern auch bei Verträgen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern anzustellen. Da für einen Fremdvergleich die im allgemeinen Wirtschaftsleben geübte Praxis maßgeblich ist, ist es Aufgabe der Abgabenbehörde, die Frage in ihre Ermittlungen und Beurteilung einzubeziehen, ob die Verknüpfung von Bürgschaftsübernahmen durch Rechtsanwälte mit der Erlangung von Syndikuspositionen auch dann der allgemein zwischen Klienten und Anwälten geübten Praxis entspricht, wenn man von einer gesellschaftlichen Beteiligung des Rechtsanwaltes an der Kapitalgesellschaft absieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150092.X04

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)